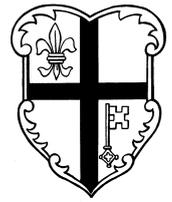


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

5. Jahrgang	Herausgegeben am: 22. September 2017	Nummer: 13
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 13.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	82
29	2. Änderungssatzung vom 22.09.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015	83
30	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg (bis 31.07.2017) bzw. des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg (ab 01.08.2017) für das Haushaltsjahr 2017	85

**Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR
vom 13.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des
Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 13.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2016 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	153	Eigenkapital	5.310
Sachanlagen	35.117	Sonderposten	12.294
Finanzanlagen	1.000	sonstige Rückstellungen	828
Vorräte	66	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.723
Forderungen und sonstige Verm.	570	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	15.320
Liquide Mittel	701	übrige Verbindlichkeiten	126
Aktive Rechnungsabgrenzung	20	Passive latente Steuern	26
Bilanzsumme	37.627	Bilanzsumme	37.627

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 315.261,48 €

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Gewinn in Höhe von 315.261,48 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2016 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 215 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.10. bis 30.10.2017 aus.

Medebach, 14.09.2017
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

2. Änderungssatzung vom 22.09.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 14.09.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen. Soweit eine rückwirkende Fortschreibung unterbleibt, gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.“

Artikel II

Der § 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als zwei Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält. Der potentiell Steuerpflichtige hat v.g. Ausnahmetatbestände in Form aussagekräftiger Nachweise zu belegen.“

Artikel III

Der § 6 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.“

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 1. Januar 2016 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 22.09.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 22. September 2017

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

**Haushaltssatzung
des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg (bis 31.07.2017) bzw.
des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg (ab 01.08.2017)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg bzw. Medebach-Winterberg mit Beschluss vom 19.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	377.450,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	377.450,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.450,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	363.450,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage wird nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage für den Schulzweckverband Medebach-Hallenberg wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg in der zur Zeit gültigen Fassung anhand der Schülerzahlen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Stadt innehaben, für den Stichtag 15.10.2016 wie folgt bemessen:

Stadt	Schülerzahl (15.10.2016)	Umlage in Euro
Medebach	189	202.098,42
Hallenberg	127	135.801,58
Summen:	316	337.900,00

Die Zweckverbandsumlage für den Schulzweckverband Medebach-Winterberg wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg in der zur Zeit gültigen Fassung anhand der Schülerinnen und Schüler aus Winterberg und Medebach, die am Stichtag 15.10.2016 die Schule besuchen, wie folgt bemessen, wobei die Abschreibungen der Investitionsmaßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt des Bestehens des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg angeschafft wurden, komplett der Stadt Medebach zugeordnet werden:

Stadt	Schülerzahl (15.10.2016)	Umlage in Euro
Medebach	362	12.358,60
Winterberg	493	15.741,40
Summen:	855	28.100,00

Insgesamt ergeben sich somit im Rahmen der Verbandsumlage folgende Bemessungen:

Stadt	Umlage in Euro
Medebach	214.457,02
Hallenberg	135.801,58
Winterberg	15.741,40
Summen:	366.000,00

Medebach, 22.09.2017
Der Zweckverbandsvorsteher
gez. Martin Wasmuth

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.09.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstr. 1, Zimmer 214, 59964 Medebach öffentlich aus.

Medebach, 22.09.2017

Der Zweckverbandsvorsteher

gez. Martin Wasmuth